

B.28. Da die übrigen Klagegründe nicht zu einer umfassenderen Nichtigerklärung führen könnten, brauchen sie nicht geprüft zu werden.

B.29. Damit Rechtsunsicherheit vermieden wird, und unter Berücksichtigung der Gerichtsverfahren, die sich im vorliegenden Fall aus einer Nichtigerklärung ergeben können, sind die Folgen der für nichtig erklärten Bestimmung in Anwendung von Artikel 8 Absatz 3 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof in Bezug auf alle Fälle, in denen diese vor der Veröffentlichung des vorliegenden Entscheids im *Belgischen Staatsblatt* angewandt worden ist, aufrechtzuerhalten.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

1. erklärt Artikel 40 Absatz 1 des Gesetzes vom 15. Juni 1935 « über den Sprachengebrauch in Gerichtsangelegenheiten », ersetzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 25. Mai 2018 « zur Verringerung und Neuverteilung der Arbeitslast innerhalb des gerichtlichen Standes », für nichtig;

2. erhält die Folgen der für nichtig erklärten Bestimmung in Bezug all deren Anwendungsfälle vor der Veröffentlichung des vorliegenden Entscheids im *Belgischen Staatsblatt* aufrecht;

3. weist die Klagen vorbehaltlich der in B.12.2 erwähnten Auslegung im Übrigen zurück.

Erlassen in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 19. September 2019.

Der Kanzler,
P.-Y. Dutilleux

Der Präsident,
A. Alen

**SERVICE PUBLIC FEDERAL AFFAIRES ETRANGERES,
COMMERCE EXTERIEUR
ET COOPERATION AU DEVELOPPEMENT**

[C – 2019/14785]

23 AVRIL 2017. — Arrêté royal portant approbation du Règlement relatif à l'octroi de distinctions honorifiques dans les Ordres nationaux au personnel opérationnel des zones de secours. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de l'arrêté royal du 23 avril 2017 portant approbation du Règlement relatif à l'octroi de distinctions honorifiques dans les Ordres nationaux au personnel opérationnel des zones de secours (*Moniteur belge* du 12 septembre 2017).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmedy.

**FEDERALE OVERHEIDSDIENST BUITENLANDSE ZAKEN,
BUITENLANDSE HANDEL
EN ONTWIKKELINGSSAMENWERKING**

[C – 2019/14785]

23 APRIL 2017. — Koninklijk besluit tot goedkeuring van het Reglement betreffende de toekenning van eervolle onderscheidingen in de nationale orden aan operationeel personeel van de hulpverleningszones. — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van het koninklijk besluit van 23 april 2017 tot goedkeuring van het Reglement betreffende de toekenning van eervolle onderscheidingen in de nationale orden aan operationeel personeel van de hulpverleningszones (*Belgisch Staatsblad* van 12 september 2017).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmedy.

**FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN,
AUSSENHANDEL UND ENTWICKLUNGSSAMENWERKING**

[C – 2019/14785]

23. APRIL 2017 — Königlicher Erlass zur Billigung der Regelung in Bezug auf die Verleihung von Ehrenauszeichnungen in den nationalen Orden an das Einsatzpersonal der Hilfeleistungszonen — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Königlichen Erlasses vom 23. April 2017 zur Billigung der Regelung in Bezug auf die Verleihung von Ehrenauszeichnungen in den nationalen Orden an das Einsatzpersonal der Hilfeleistungszonen.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmedy erstellt worden.

**FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN, AUSSENHANDEL
UND ENTWICKLUNGSSAMENWERKING**

23. APRIL 2017 — Königlicher Erlass zur Billigung der Regelung in Bezug auf die Verleihung von Ehrenauszeichnungen in den nationalen Orden an das Einsatzpersonal der Hilfeleistungszonen

PHILIPPE, König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Aufgrund des Gesetzes vom 1. Mai 2006 über die Verleihung von Ehrenauszeichnungen in den nationalen Orden, des Artikels 3;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 13. Oktober 2006 zur Festlegung der Regeln und des Verfahrens für die Verleihung von Ehrenauszeichnungen in den nationalen Orden, des Artikels 2;

In Anbetracht des Gesetzes vom 15. Mai 2007 über die zivile Sicherheit;

In Anbetracht des Königlichen Erlasses vom 26. Februar 2014 zur Festlegung der Einteilung der Zonen in Kategorien erwähnt in Artikel 14/1 des Gesetzes vom 15. Mai 2007 über die zivile Sicherheit;

Aufgrund des Antrags des Ministers der Sicherheit und des Innern vom 3. Dezember 2015;

Aufgrund der Stellungnahme des Premierministers vom 10. August 2016;

Aufgrund der Stellungnahme des Finanzinspektors vom 12. September 2016;

Aufgrund des Gutachtens Nr. 60.715/4 des Staatsrates vom 18. Januar 2017, abgegeben in Anwendung von Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 2 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

Auf Vorschlag des Ministers der Auswärtigen Angelegenheiten

Haben Wir beschlossen und erlassen Wir:

Artikel 1 - Die Regelung in Bezug auf die Verleihung von Ehreenauszeichnungen in den nationalen Orden an das Einsatzpersonal der Hilfeleistungszonen, die die Anlage zu vorliegendem Erlass bildet, wird gebilligt.

Art. 2 - Vorliegender Erlass wird wirksam mit 1. Januar 2015.

Art. 3 - Der für Auswärtige Angelegenheiten zuständige Minister ist mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Gegeben zu Brüssel, den 23. April 2017

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Vizepremierminister und Minister der Auswärtigen Angelegenheiten

D. REYNDERS

Anlage zum Königlichen Erlass vom 23. April 2017 zur Billigung der Regelung in Bezug auf die Verleihung von Ehreenauszeichnungen in den nationalen Orden an das Einsatzpersonal der Hilfeleistungszonen

Regelung in Bezug auf die Verleihung von Ehreenauszeichnungen in den nationalen Orden an das Einsatzpersonal der Hilfeleistungszonen

1. Vorliegende Regelung findet Anwendung auf das Einsatzpersonal der Hilfeleistungszonen.
2. In vorliegender Regelung wird das Mindestalter für eine Auszeichnung in den nationalen Orden auf vierzig Jahre festgelegt.
3. Zwischen zwei Ernennungen in den nationalen Orden zugunsten ein und derselben Person muss in der Regel eine Frist von zehn Jahren eingehalten werden, außer wenn es sich um Kriegsauszeichnungen handelt.
Diese Frist kann gegebenenfalls verringert werden, wenn die vorhergehende Auszeichnung nach Erreichen des erforderlichen Mindestalters, das in dieser Altersstufe vorgesehen ist, verliehen wurde; sie darf aber nicht weniger als fünf Jahre betragen.
4. In jeder Altersstufe, von vierzig bis fünfzig Jahre, von fünfzig bis sechzig Jahre und von sechzig bis fünfundsechzig Jahre, darf unbeschadet der in Absatz 1 des vorhergehenden Artikels vorgesehenen Ausnahme niemand mehr als ein Mal ausgezeichnet werden.
5. Für die Dienstgrade eines Obersten, Majors, Kapitäns, Leutnants und Adjutanten der Zone sind mindestens zehn Dienstjahre und ein allgemeines Dienstalter von mindestens zwei Jahren in diesem Dienstgrad erforderlich, damit die Verleihung der vorgesehenen Auszeichnung möglich ist.
6. Für die Dienstgrade eines Sergeanten, Korporals und Feuerwehrmanns der Zone sind mindestens zwanzig Dienstjahre erforderlich, damit eine erste Verleihung möglich ist.
7. Für die Anwendung vorliegender Regelung wird die zeitweilige Ausübung eines Amtes, das dem Amt des effektiven hierarchischen Ranges übergeordnet ist, nicht berücksichtigt.
8. Das Einsatzpersonal der Hilfeleistungszonen darf nicht in einer anderen Eigenschaft in den nationalen Orden ausgezeichnet werden.

Ausnahmen gibt es nur für:

1. Kriegsauszeichnungen,
2. Reserveoffiziere, die die Wahl haben zwischen der Verwaltungs- und der Militärregelung; die getroffene Wahl gilt auf jeden Fall für die gesamte Dauer der Eintragung der Betroffenen im Reservekader der Armee,
9. Eine Auszeichnung kann von einem Minister, dem der Betroffene nicht untersteht, nur mit vorheriger Erlaubnis des Aufsichtsministers verliehen werden.

Von dieser Regel wird nur in Kriegszeiten abgewichen, falls der Betroffene in der Armee dient.

10. Die Zeit, während deren ein Bediensteter während seiner administrativen Laufbahn der Armee eingegliedert ist, wird nicht von dieser Laufbahn abgezogen.

11. Wer in Anwendung von Artikel 7 § 1 des Gesetzes vom 1. Mai 2006 über die Verleihung von Ehreenauszeichnungen in den nationalen Orden mindestens die Auszeichnung besitzt, die für seine Situation vorgesehen ist, wird nicht ausgezeichnet.

Von dieser Regel wird nur abgewichen, wenn es sich um Kriegsauszeichnungen handelt; in diesem Fall darf der Betroffene die Auszeichnung erhalten, die in der kombinierten Hierarchie der drei Orden unmittelbar über der Auszeichnung liegt, die ihm verliehen worden ist; in allen anderen Fällen findet Artikel 17 Anwendung.

12. Wer eine Bewertung mit der Endnote "ungenügend" oder "zu verbessern" erhalten hat, darf nicht ausgezeichnet werden. In diesem Fall erfolgt die Auszeichnung bei der ersten Ordensverleihung nach einer Bewertung mit der Endnote "genügend".

13. Jede Verleihung erfolgt bei der letzten Ordensverleihung vor dem Zeitpunkt, an dem der Betroffene genau die Bedingungen erfüllen würde, um ausgezeichnet zu werden.

14. Zwischen der Verleihung einer Auszeichnung in den nationalen Orden und der Verleihung einer Auszeichnung anderer Art ist keine Frist einzuhalten.

15. a) Das allgemeine Dienstalter umfasst alle in ganzen Monaten berechneten Zeiträume, in denen das Personalmitglied dem Einsatzpersonal einer Hilfeleistungszone oder eines öffentlichen Feuerwehrdienstes angehört hat.

b) Abwesenheitszeiträume, die als Zeiträume der Inaktivität gelten, werden bei der Berechnung des allgemeinen Dienstalters nicht berücksichtigt.

16. Disziplinarstrafen

Folgende Disziplinarstrafen verursachen einen Aufschub der jeweils angegebenen Dauer:

- Tadel: 6 Monate,
- Verweis: 9 Monate,
- Gehaltskürzung: 12 Monate,
- einstweilige Amtsenthebung aus Disziplinargründen: 24 Monate,
- Zurückstufung im Dienstgrad: 36 Monate.

Diese Fristen setzen zum Zeitpunkt der Verkündung der Strafe ein. In diesen Fällen erfolgt die Auszeichnung bei der ersten Ordensverleihung nach der vorerwähnten Frist.

17. Für jede Abweichung von vorliegender Regelung muss das in den Artikeln 6 und 13 des Gesetzes vom 1. Mai 2006 über die Verleihung von Ehrenausszeichnungen in den nationalen Orden vorgesehene Verfahren angewandt werden.

FEUERWEHRLEUTE - ZONEN 1			
Dienstgrade	40 bis 50 Jahre	50 bis 60 Jahre	60 bis 65 Jahre
Feuerwehrmann		Silbermedaille des Kronenordens	Goldmedaille des Leopold-II-Ordens
Korporal			
Sergeant		Goldmedaille des Kronenordens	Silberne Palmen des Kronenordens
Adjutant	Goldmedaille des Kronenordens	Silberne Palmen des Kronenordens	Goldene Palmen des Kronenordens
Leutnant	Silberne Palmen des Kronenordens	Ritter des Leopold-II-Ordens	Ritter des Kronenordens
Kapitän	Goldene Palmen des Kronenordens	Ritter des Kronenordens	Ritter des Leopoldordens
Major	Ritter des Leopold-II-Ordens	Ritter des Leopoldordens	Offizier des Leopold-II-Ordens
Oberst			

FEUERWEHRLEUTE - ZONEN 2			
Dienstgrade	40 bis 50 Jahre	50 bis 60 Jahre	60 bis 65 Jahre
Feuerwehrmann		Goldmedaille des Leopold-II-Ordens	Goldmedaille des Kronenordens
Korporal			
Sergeant		Silberne Palmen des Kronenordens	Goldene Palmen des Kronenordens
Adjutant	Silberne Palmen des Kronenordens	Goldene Palmen des Kronenordens	Ritter des Leopold-II-Ordens
Leutnant	Goldene Palmen des Kronenordens	Ritter des Kronenordens	Ritter des Leopoldordens
Kapitän	Ritter des Leopold-II-Ordens	Ritter des Leopoldordens	Offizier des Leopold-II-Ordens
Major	Ritter des Kronenordens	Offizier des Leopold-II-Ordens	Offizier des Kronenordens
Oberst			

FEUERWEHRLEUTE - ZONEN 3, 4 und FEUERWEHRDIENST UND DIENST FÜR DRINGENDE MEDIZINISCHE HILFE			
Dienstgrade	40 bis 50 Jahre	50 bis 60 Jahre	60 bis 65 Jahre
Feuerwehrmann		Goldmedaille des Kronenordens	Silberne Palmen des Kronenordens
Korporal			
Sergeant		Goldene Palmen des Kronenordens	Ritter des Leopold-II-Ordens
Adjutant	Goldene Palmen des Kronenordens	Ritter des Leopold-II-Ordens	Ritter des Kronenordens
Leutnant	Ritter des Leopold-II-Ordens	Ritter des Leopoldordens	Offizier des Leopold-II-Ordens
Kapitän	Ritter des Kronenordens	Offizier des Leopold-II-Ordens	Offizier des Kronenordens
Major	Ritter des Leopoldordens	Offizier des Kronenordens	Offizier des Leopoldordens
Oberst			

Gesehen, um unserem Erlass vom 23. April 2017 zur Billigung der Regelung in Bezug auf die Verleihung von Ehrenauszeichnungen in den nationalen Orden an das Einsatzpersonal der Hilfeleistungszonen beigefügt zu werden

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Minister der Auswärtigen Angelegenheiten
D. REYNDERS

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C – 2019/42018]

18 MARS 2018. — Loi portant modification de la loi du 23 juillet 1926 relative à la SNCB et au personnel des Chemins de fer belges et du Code judiciaire en matière d'élections sociales pour certains organes de dialogue social des Chemins de fer belges. — Traduction allemande d'extraits

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande des articles 1^{er}, 45 à 47 et 49 de la loi du 18 mars 2018 portant modification de la loi du 23 juillet 1926 relative à la SNCB et au personnel des Chemins de fer belges et du Code judiciaire en matière d'élections sociales pour certains organes de dialogue social des Chemins de fer belges (*Moniteur belge* du 22 mars 2018).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmédy.

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C – 2019/42018]

18 MAART 2018. — Wet houdende wijzigingen van de wet van 23 juli 1926 betreffende de NMBS en het personeel van de Belgische Spoorwegen en aan het Gerechtelijk Wetboek inzake de sociale verkiezingen voor bepaalde organen van sociale dialoog van de Belgische Spoorwegen. — Duitse vertaling van uittreksels

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van de artikelen 1, 45 tot 47 en 49 van de wet van 18 maart 2018 houdende wijzigingen van de wet van 23 juli 1926 betreffende de NMBS en het personeel van de Belgische Spoorwegen en aan het Gerechtelijk Wetboek inzake de sociale verkiezingen voor bepaalde organen van sociale dialoog van de Belgische Spoorwegen (*Belgisch Staatsblad* van 22 maart 2018).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmédy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

[C – 2019/42018]

18. MÄRZ 2018 — Gesetz zur Abänderung des Gesetzes vom 23. Juli 1926 über die NGBE und das Personal der belgischen Eisenbahnen und zur Abänderung des Gerichtsgesetzbuches hinsichtlich der für bestimmte Organe des sozialen Dialogs der belgischen Eisenbahnen organisierten Sozialwahlen — Deutsche Übersetzung von Auszügen

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung der Artikel 1, 45 bis 47 und 49 des Gesetzes vom 18. März 2018 zur Abänderung des Gesetzes vom 23. Juli 1926 über die NGBE und das Personal der belgischen Eisenbahnen und zur Abänderung des Gerichtsgesetzbuches hinsichtlich der für bestimmte Organe des sozialen Dialogs der belgischen Eisenbahnen organisierten Sozialwahlen.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmédy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST MOBILITÄT UND TRANSPORTWESEN

18. MÄRZ 2018 — Gesetz zur Abänderung des Gesetzes vom 23. Juli 1926 über die NGBE und das Personal der belgischen Eisenbahnen und zur Abänderung des Gerichtsgesetzbuches hinsichtlich der für bestimmte Organe des sozialen Dialogs der belgischen Eisenbahnen organisierten Sozialwahlen

PHILIPPE, König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Die Abgeordnetenversammlung hat das Folgende angenommen und Wir sanktionieren es:

KAPITEL 1 — Allgemeine Bestimmung

Artikel 1 - Vorliegendes Gesetz regelt eine in Artikel 74 der Verfassung erwähnte Angelegenheit.

(...)

KAPITEL 3 — Abänderungen des Gerichtsgesetzbuches

Art. 45 - In Artikel 582 des Gerichtsgesetzbuches wird eine Nr. 15 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„15. über Streitfälle mit Bezug auf die Einsetzung und die Arbeitsweise der Organe des sozialen Dialogs, wie in Artikel 114/1 des Gesetzes vom 23. Juli 1926 über die NGBE und das Personal der belgischen Eisenbahnen erwähnt.“

Art. 46 - In Artikel 587bis desselben Gesetzbuches, so wie er durch das Gesetz vom 10. Mai 2007 ersetzt worden ist, wird eine Nr. 5 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„5. Klagen aufgrund von Kapitel 13 Artikel 165 und 166 §§ 3 und 4 bezüglich der Kündigungsregelung für vertraglich angestellte Gewerkschaftsvertreter und Kandidaten für das Amt als Gewerkschaftsvertreter, die im Gesetz vom 23. Juli 1926 über die NGBE und das Personal der belgischen Eisenbahnen erwähnt sind.“

Art. 47 - In Artikel 627 Nr. 9 desselben Gesetzbuches, so wie er durch das Gesetz vom 6. Juni 2010 abgeändert worden ist, werden die Wörter „bei allen Streitfällen, die in den Artikeln 578 und 582 Nr. 3 und 4 vorgesehen sind“ durch die Wörter „bei allen Streitfällen, die in den Artikeln 578 und 582 Nr. 3, 4 und 15 vorgesehen sind“ ersetzt.

(...)

KAPITEL 5 — Inkrafttreten

Art. 49 - Die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes treten am zehnten Tag nach der Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt* in Kraft, mit Ausnahme der Artikel 9 und 48, die mit 1. Januar 2017 wirksam werden.